

MKGE 13 Nr. 29

Mkg, 2011-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_13_Nr_29

FR: ATMC 13 n° 29

IT: STMC 13 n. 29

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des MAG 2 vom 7. Juli 2011 ist die Kassationsbeschwerde gegeben (Art. 184 Abs. 1 lit. a MStP). Sdt M. A. ist als Angeklagter zur Beschwerde legitimiert (Art. 186 Abs. 1 MStP). Er rügt die Verletzung des Strafgesetzes (Art. 185 Abs. 1 lit. d MStP).

Auf die am 11. Juli 2011 und damit nach Art. 186 Abs. 2 MStP fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. Das Militärkassationsgericht ist nicht an die Begründung der Kassationsbeschwerde gebunden (Art. 189 Abs. 4 MStP).

E. 2

Der vom MAG 2 festgestellte Sachverhalt ist weitestgehend unbestritten und stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Am Abend des 10. Juni 2008 kam es im Zimmer 201/2 der Kaserne Sand in Bern-Schönbühl zwischen Sdt M. A. und Sdt I. Y. zu einem verbalen Schlagabtausch. Was als ein kameradschaftliches Föppeln begann, wandelte sich in eine zunehmend gehässiger werdende Auseinandersetzung, die schliesslich in gegenseitige Beleidigungen ausartete, die sich auf Familie und Abstammung bezogen. Sdt I. Y. verliess schliesslich das Zimmer und begab sich in den rund zehn Meter weit entfernten Duschraum. Sdt M. A. rannte ihm nach und trat, im Duschraum angekommen, mehrmals gegen die Tür der Duschkabine, in der Sdt I. Y. stand. Dieser öffnete die Tür und fragte Sdt M. A., ob er warm oder kalt abgeduscht werden wolle. Sdt M. A. trat erneut gegen die Tür, welche Sdt I. Y. auf dem rechten Wangenknochen traf und eine kleine Prellmarke unter dem rechten Auge hinterliess. Sdt I. Y. trat aus der Duschkabine, packte Sdt M. A. am Kragen und drückte ihn an die Wand. Auf Intervention eines Dritten

5/13

hin liessen die beiden voneinander ab. Sdt I. Y. ging in die Dusche, Sdt M. A. kehrte ins Zimmer zurück. Dort holte er sein Armeesackmesser und begab sich erneut in den Duschraum.

Ausserhalb der Duschkabine setzte sich die Auseinandersetzung fort, indem Sdt M. A. sein Sackmesser an den Hals von Sdt I. Y. hielt. Mit der linken Hand fixierte er Sdt I. Y. an der rechten Schulter. In der rechten Hand hielt er das offene Sackmesser. Dabei stützte Sdt M. A. seinen Arm auf dem Schlüsselbein der linken Schulter von Sdt I. Y. ab. Die Messerspitze schaute von ihm aus gesehen nach links. Die Klinge war gegen den Hals von Sdt I. Y. gerichtet. Sdt M. A. hielt das Messer ruhig in der Hand und bewegte es nicht. Sdt I. Y. hatte die Arme frei, verhielt sich aber ebenfalls ruhig und setzte sich nicht zur Wehr; er hatte das Messer damals gar nicht wahrgenommen. Dies war erst der Fall, als ein Dritter Sdt M. A. aufforderte, das Messer wegzunehmen.

Während die Auseinandersetzung mit dem Messer ca. 10 bis 15 Sekunden dauerte, ist umstritten, in welcher Entfernung sich das Messer vom Hals befand: Zugunsten des Angeschuldigten ging das MAG 2 von einem Abstand von 5 cm aus. Ebenfalls umstritten ist, wo genau im Duschaum die Auseinandersetzung stattfand, d.h. ob Sdt I. Y. mit dem Rücken zum Waschbecken oder zur Wand stand. Das MAG 2 stellte jedoch fest, unabhängig vom genauen Standort habe Sdt I. Y. nicht nach hinten ausweichen können. Während die Militärpolizei im Kriminalrapport vom 26. Juni 2008 festgehalten hatte, das verwendete Sackmesser verfüge "über eine sehr scharfe Klinge", bezeichnete das MAG 2 die Klinge als "jedenfalls nicht unterdurchschnittlich scharf".

Weiter ist nicht mehr bestritten, dass sich mit dem fraglichen Sackmesser ohne grösseren Kraftaufwand die Luftwege, die Halsschlagader oder die Halsvene durchtrennen liessen, was einen Verletzten sofort in Todesgefahr bringen würde.

E. 3

Nach Art. 129 StGB, der gemäss Art. 8 MStG auch auf während des Militärdienstes begangene Handlungen Anwendung findet, ist der Gefährdung des Lebens schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt:

a) In objektiver Hinsicht setzt der Tatbestand eine konkrete und unmittelbare Lebensgefahr voraus; eine Gefahr für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt.

Von Bedeutung ist insoweit weniger der zeitliche Ablauf der Umstände, sondern die direkte Konnexität zwischen der unvermittelten, akuten Gefahr und dem Verhalten des Täters (vgl. zum Ganzen: BGE 133 IV 1 E. 5.1 S. 8; 121 IV 67 E. 2b/aa S. 70; 106 IV 12 E. 2a S. 14). Zu berücksichtigen sind neben den äusseren Umständen, die besondere Situation des Täters (und dessen Fähigkeiten) sowie die Möglichkeiten des Opfers, einer gefährlichen Situation zu begegnen (PETER AEBERSOLD, Basler Kommentar, Strafrecht, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 129 StGB N. 16).

6/13

b) In subjektiver Hinsicht ist ein direkter Gefährdungsvorsatz sowie Skrupellosigkeit erforderlich; Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1 S. 8; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 6S.454/2004 vom 21. März 2006 E. 5, mit Hinweisen).

Nicht erforderlich ist, dass der Täter die Verwirklichung der Gefahr, sei es auch nur eventuell, gewollt hat, denn sonst wäre er wegen vorsätzlicher Begehung des entsprechenden Verletzungsdeliktes strafbar (BGE 107 IV 163 E. 3 S. 165).

Die Möglichkeit des Todeseintritts muss als so wahrscheinlich erscheinen, dass sich wissentlich darüber hinwegzusetzen als skrupellos erscheint (BGE 121 IV 67 E. 2b/aa S. 70). Gemeint ist damit ein qualifizierter Grad der Verwerfbarkeit, eine besondere Hemmungs- oder Rücksichtslosigkeit des Täters in der gegebenen Situation (AEBERSOLD, a.a.O., Art. 129 StGB N. 33; GÜNTER STRATENWERTH/GUIDO JENNY/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, BT I,

E. 7

Zusammenfassend ist die Kassationsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil vollumfänglich zu bestätigen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zulasten von Sdt M. A. (Art. 193 i.V.m. Art. 183 Abs. 1 MStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.